



HOLZGERLINGEN

# **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

Vom 09. Februar 2021



## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 GBl. S. 582, berichtigt S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat am 09.02.2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.07.2016, beschlossen:

### **§ 1**

Unter der Ziffer „II. Gemeinderat“ der genannten Satzung wird folgender Paragraph hinzugefügt:

#### **§ 3a**

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzung richtet sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.  
Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Holzgerlingen, den 10.02.2021

Ioannis Delakos  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

